

Abteilungsordnung der Abteilung Fußball des TSV Cossebaude e.V.

§ 1 Name

Gemäß § 10 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Fußball, nachfolgend Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß §10 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind
a) die Abteilungs-Versammlung
b) die Abteilungs-Leitung

§ 5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungs-Leitung und der Fachwarte erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 8 Nr. 3 auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 7 Abteilungs-Leitung

Die Leitung der Abteilung setzt sich gemäß § 10 Nr. 3 der Vereinssatzung mindestens wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Kassenwart und Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) Sportlicher Leiter
- d) Nachwuchsleiter

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

Die Abteilungs-Leitung kann für weitere Aufgaben durch Wahl der Mitgliederversammlung bzw. durch Berufung durch die Abteilungs-Leitung um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

Ersatzmitglieder und berufene Mitglieder der Abteilungs-Leitung müssen durch die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Wahl der Abteilungs-Leitung durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.

§ 8 Sitzung Abteilungs-Vorstand

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder der Abteilung

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt.
2. Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle im Abteilungs-Vorstand beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat die Pflicht, die Kasse mindestens zweimal jährlich zu prüfen.

§ 11 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2025 beschlossen und tritt am 10.03.2025 in Kraft.